

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2694 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes**

A. Problem

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund von Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Europäischen Währungssystem wurde den Landwirten in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 1991 eine Beihilfe in Form einer Kürzung der Umsatzsteuerschuld von 3 Prozentpunkten gewährt. Bei der derzeitigen Einkommenssituation der Landwirtschaft ist eine Verlängerung des Einkommensausgleichs im Jahre 1992 in anderer Form notwendig.

B. Lösung

Für das Jahr 1992 sollen die Ausgleichszahlungen durch Aufstockung bestehender, nicht an die Erzeugung gebundener Beihilfen gewährt werden. Eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet erscheint im Jahr 1992 wegen der völlig unterschiedlichen Ausgangsstrukturen der Landwirtschaft in den alten und neuen Ländern nicht sinnvoll.

Daher ist in den alten Ländern ein zusätzlicher soziostruktureller Einkommensausgleich vorgesehen; im Beitrittsgebiet sollen die Ausgleichszahlungen dagegen im zweiten Halbjahr 1992 in Form von Anpassungshilfen gewährt werden.

Zu diesem Zweck enthält der Gesetzentwurf folgende Elemente:

— Festlegung des einheitlichen Flächenbetrages, des Mindest- und des Höchstbetrages für den zusätzlichen soziostrukturellen

Einkommensausgleich durch Änderungen des nur in den alten Ländern geltenden Landwirtschaftsförderungsgesetzes;

- Möglichkeit, den zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleich aus Landesmitteln zu ergänzen;
- Änderungen des nur im Beitrittsgebiet geltenden Fördergesetzes im Hinblick auf eine Möglichkeit, die im zweiten Halbjahr 1992 vorgesehenen Anpassungshilfen aus Landesmitteln zu ergänzen.

Annahme mit Mehrheit

C. Alternativen

- Das Ziel der Verlängerung des Einkommensausgleichs im Jahr 1992 in anderer Form könnte auch durch eine gemeinsame Finanzierung des Ausgleichs durch Bund und Länder im Verhältnis 65:35 erreicht werden.
- Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes (Drucksache 12/2694)
- Antrag der Fraktion der SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes (Drucksache 12/2694 vom 27. Mai 1992)

D. Kosten

In den alten Ländern beträgt das vorgesehene Mittelvolumen für den Bund 1,04 Mrd. DM. Das Mittelvolumen beträgt für die Länder maximal 0,56 Mrd. DM.

Durch das Gesetz fallen im Beitrittsgebiet unmittelbar keine Kosten an.

Ausgehend von dem Ansatz, ein Volumen von 3 % des Umsatzes als Beihilfe zu gewähren, sind insgesamt 600 Mio. DM vorgesehen, davon 390 Mio. DM für den Bund und maximal 210 Mio. DM für die neuen Länder und Berlin.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2694 — mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert anzunehmen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Änderung des Fördergesetzes

§ 1 Abs. 3 und 4 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Absatz 1 steht einer landesrechtlichen Ergänzung einer auf Grund des Absatzes 2 getroffenen Regelung nicht entgegen, sofern die sich daraus ergebenden Förderbeträge je Begünstigten proportional um nicht mehr als 53,846 vom Hundert ergänzt werden.“

Bonn, den 17. Juni 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Jan Oostergetelo

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jan Oostergetelo

1. Beratungsgang

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/2694 — wurde in der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1992 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat mitgeteilt, daß er auf eine Mitberatung des Gesetzentwurfes — Drucksache 12/2694 — im Hinblick auf den Beratungsablauf im federführenden Ausschuß verzichtet.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 39. Sitzung am 17. Juni 1992 beraten und — unter Annahme eines von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gestellten Änderungsantrages, der die Übernahme des von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme der Bundesregierung in der Drucksache 12/2694 gemachten Änderungsvorschlages zu Artikel 2 zum Ziele hatte — mehrheitlich (7:10) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen.

2. Inhalt der Vorlage

Mit diesem Gesetz wird die nationale Rechtsgrundlage für einen zusätzlichen Einkommensausgleich in den alten Ländern geschaffen, den bäuerliche Betriebe für Einkommensverluste in Folge der Aufwertung der Deutschen Mark erhalten sollen.

Verluste in Höhe des vorgesehenen Mittelvolumens wurden bisher den landwirtschaftlichen Unternehmern durch Kürzungsmöglichkeiten für die geschuldete Umsatzsteuer gemäß § 24 a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ausgeglichen. Für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 betrug der Kürzungssatz 3 % des Umsatzes.

In den alten Ländern soll die Beihilfe im Jahr 1992 — vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaft — durch einen zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleich ersetzt werden.

Dieser wird 89 DM/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche betragen, wobei mindestens 1 500 DM und höchstens 9 490 DM je Begünstigten ausgezahlt werden. Die vorgesehenen zusätzlichen Ausgleichsleistungen werden vom Bund finanziert. Die Länder können die Ausgleichsleistungen bis zu einer Höhe von 150 DM ergänzen; entsprechend kann der Höchstbetrag bis zu 16 000 DM je Begünstigten betragen.

Für eine Übergangszeit soll die Anschlußregelung für den bisherigen Einkommensausgleich über die

Umsatzsteuer in den neuen Ländern anders gestaltet werden, um den unterschiedlichen betrieblichen Strukturen in den alten und neuen Ländern gerecht zu werden.

Die für das Beitrittsgebiet vorgesehenen Anpassungshilfen sollen den zusätzlichen Preisbruch durch Wegfall der 3 %-Umsatzsteuerregelung ausgleichen und die strukturelle Anpassung der Betriebe in den neuen Ländern an die Bedingung der sozialen Marktwirtschaft fördern.

Durch die Änderung des Fördergesetzes wird den neuen Ländern und Berlin die Möglichkeit eröffnet, die vom Bund für das zweite Halbjahr 1992 vorgesehenen zusätzlichen Anpassungshilfen aus Landesmitteln finanziell bis zu einem vorgegebenen Höchstsatz zu ergänzen.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1 Allgemeine Begründung

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2694 — in seiner 39. Sitzung am 17. Juni 1992 beraten.

Dabei ist er den im Gesetzentwurf angeführten Begründungen gefolgt, wie sie im „Allgemeinen Teil“ auf Seite 6 der Drucksache 12/2694 genannt sind.

Bei den Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde die Problematik der Finanzierung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs sehr kontrovers diskutiert.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2694 — nach Maßgabe des von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrages gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen (10:7).

3.2 Begründung — Besonderer Teil —

Soweit die Beschlußempfehlung des 10. Ausschusses den Text des Gesetzentwurfs unverändert übernimmt, wird auf den Teil „Begründung“ der Einzelvorschriften der Drucksache 12/2694 verwiesen.

Für die im Ausschuß beschlossene Änderung gilt folgende Begründung:

Zwischen Bundesregierung und Bundesrat ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes umstritten. Auslöser hierfür ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung der Verordnungsmächtigung des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes. Die Mehrheit im Ausschuß schloß sich der Ansicht der Bundesregierung

an, daß diese Änderung rein begrifflicher Natur sei, auf die verzichtet werden könne. Damit werde im Interesse der Rechtsklarheit sichergestellt, daß das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sei.

Die Fraktion der SPD beantragte auf Ausschuß-Drucksache 12/255 folgende Ergänzungen und Änderungen:

1. Die Festlegung einer Höchstgrenze von 120 000 DM an positiven Einkünften im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Zuwendungsempfänger und seinen Ehegatten.
2. Die Reduzierung der Dungeinheiten von drei auf zweieinhalb.
3. Die Verpflichtung des Bundes, die Ausgaben für die Anpassungshilfe in den neuen Ländern zu tragen.

Gegen den Antrag der Fraktion der SPD wurde insbesondere geltend gemacht, daß es zu erheblichen

verwaltungstechnischen Schwierigkeiten kommen werde, wenn in dem nur für 1992 geltenden Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt noch Bewilligungsvoraussetzungen während des laufenden Wirtschaftsjahres geändert werden (z. B. Viehbesatzzahlen pro Hektar). Die bislang geltenden Finanzierungsregelungen sollten gleichfalls nicht in Frage gestellt werden.

Punkt 1 und Punkt 3 des Änderungsantrages der Fraktion der SPD wurden daher mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt (11:6).

Punkt 2 des Antrages wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt (10:7).

Die Bundesregierung sagte hinsichtlich des Punktes 2 zu, in künftigen Gesetzesvorhaben die ökologischen Erfordernisse besonders zu berücksichtigen.

Bonn, den 17. Juni 1992

Jan Oostergetelo

Berichterstatler

